

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)

Änderung vom 17. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für den Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gilt § 23 sinngemäss.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Abziehbar sind auch die übrigen für die Berufsausübung notwendigen Berufskosten wie die Auslagen für von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangte Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente, Fachliteratur und Berufskleider (Mehrauslagen für besonderen Kleiderverschleiss).

§ 76 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Als massgebliche Beteiligungen gelten im Sinne von § 77 Abs. 1 StG Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder zum Verkehrswerte von mindestens 1 Million Franken.

§ 78 Abs. 1, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

- a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) Tarifcode D:
 - 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,
 - 2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach § 79 beziehen, für diese Einkünfte;
- e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;
- f) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

- g) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 19713 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- h) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- i) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- j) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- k) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

⁴ Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.

⁵ Auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung dieser Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld der Steuerpflichtigen von Amtes wegen nachberechnet.

Nach § 95 wird folgender neuer Titel eingefügt:

4a. Teil: Die Grundstücksteuer

Nach Titel 4a. Teil werden folgender neuer Zwischentitel sowie § 95a eingefügt:

4a.I. Bestimmung des Ertragswerts für Wohngenossenschaften

§ 95a.

¹ Für Wohngenossenschaften, deren Mieterinnen und Mieter mehrheitlich Genossenschaftsmitglieder sind und deren Genossenschaftskapital zur Hauptsache von ihnen eingebracht und maximal bis zu einem um 1 Prozentpunkt unter dem Zinssatz der Basler Kantonalbank für variable erste Hypotheken liegenden Satz verzinst wird, reduziert sich der Bruttoertrag gemäss § 50 Abs. 3 um einen bis höchstens 0.75% des Gebäudeversicherungswerts zulässigen Betrag, sofern dieser Betrag zur Äufnung eines aus liquiden Vermögenswerten bestehenden Fonds zur Finanzierung von Investitionen für Gebäuderenovationen verwendet wird.

² Bei Missachtung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfolgt eine Nachbesteuerung.

§ 112 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Abrechnung der Quellensteuer und ihre Ablieferung haben grundsätzlich innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu erfolgen. Bei regelmässig wiederkehrenden Leistungen können Schuldnerinnen oder Schuldner vierteljährlich abrechnen. Bei Abrechnung mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren hat die Abrechnung monatlich zu erfolgen.

§ 114a erhält folgende neue Fassung:

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 90, 95 oder 96 des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.

§ 146 erhält folgende neue Fassung:

¹ Ein Steuererlass kann nur für Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten beantragt werden, die rechtskräftig festgesetzt und grundsätzlich noch nicht bezahlt sind.

§ 147 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl